

Diakonissen Anstalt Dresden

Satzung

Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V. Fassung vom 08. Dezember 2024



Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V. Satzung vom 08. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis		Seite	
	Präambel	2	
§ 1	Name, Sitz und Rechtsform	3	
§ 2	Zweck des Vereins	3	
§ 3	Steuerbegünstigte Zwecke	4	
§ 4	Zugehörigkeiten	4	
§ 5	Dienstgemeinschaft / Diakonische Gemeinschaft	5	
§ 6	Mitgliedschaft im Verein	5	
§ 7	Beiträge	6	
§8	Vereinsorgane	7	
§ 9	Mitgliederversammlung	7	
§ 10	Aufgaben der Mitgliederversammlung	8	
§ 11	Mitglieder des Verwaltungsrates	8	
§ 12	2 Verwaltungsrat	10	
§ 13	Aufgaben des Verwaltungsrates	11	
§ 14	Vorstand	12	
§ 15	5 Aufgaben des Vorstandes	14	
§ 16	S Satzungsänderungen	14	
§ 17	Auflösung des Vereins	15	
§ 18	3 Schlussbestimmungen	15	
§ 19) In-Kraft-Treten	16	
	Genehmigung und Registration	16	

Präambel

Die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden sieht sich seit ihrer Gründung im Jahre 1844 ausgerichtet auf den Auftrag Jesu Christi, Gottes Barmherzigkeit in Wort und Tat zu bezeugen. Die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden schafft Raum für die Wahrnehmung sozialer Verantwortung und für die Verkündigung des Evangeliums.

In der Glaubens-, Lebens- und Dienstgemeinschaft der Diakonissen hat dieses Anliegen zuerst seinen Ausdruck gefunden. Andere Formen diakonischer Gemeinschaft sind hinzugekommen. Für alle ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter will die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden Ort geistlichen Lebens und gemeinsamen Handelns auf der Grundlage christlichen Glaubens sein.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1. Der Name des Vereins ist "Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V."
- 2. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
- 3. Der Verein ist im Vereinsregister Dresden unter der Ifd. Nr. I/51 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des gottesdienstlichen und geistlichen Lebens und der öffentlichen Wohlfahrtspflege als Ausdruck christlichen Glaubens auf der Grundlage der Heiligen Schrift. Dies geschieht durch die Verkündigung des Evangeliums sowie durch die diakonische Arbeit für Menschen mit Hilfe- und Betreuungsbedarf.
- 2. Der Vereinszweck wird durch seine Tätigkeit erfüllt. Zur Erfüllung dieses Zweckes unterhält der Verein die erforderlichen Räumlichkeiten (z. B. Diakonissenhauskirche).

Der Satzungszweck wird weiterhin insbesondere verwirklicht durch die Bildung einer Diakonischen Gemeinschaft sowie die Errichtung und den Betrieb von

- a. stationären und ambulanten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens
- ambulanten, teilstationären und vollstationären Teilhabeangeboten für Menschen mit k\u00f6rperlichen, geistigen oder seelischen
 Beeintr\u00e4chtigungen und/oder chronisch psychischen Erkrankungen
- c. Senioren- und Pflegeeinrichtungen
- d. Kindertageseinrichtungen
- e. Einrichtungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- f. Beherbergungsstätten für Gäste
- g. einer Paramentenwerkstatt und einer Hostienbäckerei.

Der Satzungszweck wird auch durch die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich Medizin und Pflege verwirklicht.

3. Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen, insbesondere auch weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit in erster Linie nicht wirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeiten

 Die Mitglieder des Vereins und der Vereinsorgane sowie die leitenden Mitarbeiter in Vereinseinrichtungen müssen einer christlichen Kirche, die Mitglied der "Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V." (ACK) ist, angehören.

Die Mitarbeiter der Diakonissenanstalt sollen ebenfalls einer dieser Kirchen angehören.

Von der Voraussetzung nach Satz 1 kann bei leitenden Mitarbeitern in Vereinseinrichtungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

Von den Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins wird erwartet, dass sie den Zielen der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden zustimmen und sich für deren Verwirklichung einsetzen.

- 2. Die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden erfüllt ihren Auftrag innerhalb der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens unter Wahrung ihrer rechtlichen und organisatorischen Selbstständigkeit.
- Die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und damit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung als anerkanntem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- 4. Die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden ist Mitglied des Kaiserswerther Verbandes deutscher Diakonissen-Mutterhäuser und der Kaiserswerther Generalkonferenz.

§ 5 Dienstgemeinschaft / Diakonische Gemeinschaft

- 1. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben besteht im Verein eine Dienstgemeinschaft. Zu ihr gehören die Diakonische Gemeinschaft und die Mitarbeiterschaft.
- 2. Das Zusammenleben der Diakonischen Gemeinschaft wird durch eine besondere Ordnung geregelt, die der Diakonissen darüber hinaus durch die Satzung des Diakonissenschwesternschaft Dresden e.V. Über die Ordnung beschließt die Diakonische Gemeinschaft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Diakonissenanstalt. Ist dieses Einvernehmen nicht zu erzielen, so entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung des Vereins.
- Die Diakonische Gemeinschaft sieht ihre Verantwortung in der Umsetzung der in der Präambel beschriebenen Anliegen des Vereins, insbesondere in der Einbeziehung geistlichen Lebens in fachspezifisches und ökonomisches Handeln. Sie nimmt nach Maßgabe der Satzung am Willensbildungsprozess des Vereins teil.

§ 6 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen volljährig sein sowie die in § 4, Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

- 2. Geborene Mitglieder des Vereins sind die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Verwaltungsrates der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden.
- 3. Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft des Vereins sind mit ihrem Beitritt in die Diakonische Gemeinschaft Mitglied des Vereins, es sei denn, sie erklären ausdrücklich, dass sie keine Mitgliedschaft wünschen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt im Übrigen auf Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- 4. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein; bei juristischen Personen endet sie durch Austritt, Ausschluss, Konkurs oder Liquidation. Der Austritt ist dem Vorstand durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Frist zum Jahresende mitzuteilen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- 5. Gegen einen ablehnenden Aufnahmebescheid sowie gegen einen Ausschließungsbeschluss kann der Verwaltungsrat binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang der Entscheidung angerufen werden.
- 6. Die Mitgliedschaft der Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft endet mit dem Ausscheiden aus der Gemeinschaft. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft (vgl. Abs. 3) fortgesetzt werden. Gleiches gilt für die geborenen Mitglieder des Vereins im Falle des Ausscheidens aus ihrem Amt.
- 7. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Verwaltungsrat
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall durch die jeweilige Stellvertretung, mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 2. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von mindestens zehn vom Hundert (10 %) der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
- 3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzt sich die Ladungsfrist auf zwei Wochen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Für Mitgliederversammlungen, auf denen Wahlen stattfinden, beträgt die Ladungsfrist immer vier Wochen.
- 4. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung seine Stellvertretung, leitet die Versammlung. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und zehn vom Hundert der eingetragenen Mitglieder bei Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Verfahren nach § 16 und § 17 bleiben davon unberührt.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates nach Maßgabe der Satzung;
 - b) Feststellung des geprüften Geschäftsberichtes des Vorstandes;
 - c) die Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes;
 - d) die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - e) die Änderung der Satzung gemäß § 16;
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gem. § 17;
 - g) die Beschlussfassung über Angelegenheiten und Gegenstände, die nicht einem anderen Organ kraft Gesetz oder Satzung zugewiesen sind.
- 2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, je einem Vorstandsmitglied und einem Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 3. Beschlüsse können schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vereins beteiligt werden. Für die Rückmeldung zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Erfolgt auf die Aufforderung zur Beschlussfassung innerhalb der gesetzten Frist keine Äußerung, so gilt dies als Stimmenthaltung. Der Beschluss kommt im schriftlichen Verfahren zustande, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vereins dem Beschluss mehrheitlich zugestimmt haben, soweit nicht die Satzung eine größere Mehrheit vorsieht.
- 4. Schriftlich gefasste Beschlüsse gemäß Absatz 2 sind der Niederschrift der folgenden Sitzung beizufügen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern unverzüglich zuzusenden.

§ 11

Mitglieder des Verwaltungsrates

 Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu dreizehn Mitgliedern. Drei Verwaltungsratsmitglieder werden von der unter § 5, Abs.1 genannten Diakonischen Gemeinschaft und ein Verwaltungsratsmitglied von der gewählten Mitarbeitervertretung benannt. Jeweils ein Verwaltungsratsmitglied wird vom Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, vom Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und vom Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen-Mutterhäuser e.V. benannt.

Vier weitere Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung hinzu gewählt. Sie dürfen nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein stehen. Zwei weitere Verwaltungsratsmitglieder können vom Verwaltungsrat berufen werden.

- 2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollten möglichst nachstehende Sachgebiete vertreten:
 - Medizin und Pflege
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - Wirtschafts- und Finanzwesen.
 - Recht
 - Theologie/Diakonische Grundsatzfragen
 - Altenhilfe/Sozialarbeit
 - Eingliederungshilfe
- 3. Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt sechs Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt.
- 4. Die Wiederwahl von zu wählenden Verwaltungsratsmitgliedern ist zulässig. Die Wählbarkeit für ein Amt im Verwaltungsrat endet mit der Vollendung des 70. Lebensiahres.
- 5. Verwaltungsratsmitglieder können das Amt auch während der Amtszeit niederlegen, zurücktreten oder durch das jeweils zuständige Gremium (siehe Abs. 1) abberufen werden. In einem solchen Fall ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied nachzuwählen oder zu benennen.
- 6. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

§ 12 Verwaltungsrat

- 1. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- 2. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung seine Stellvertretung, beruft den Verwaltungsrat nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zu einer Sitzung ein.

Die Einladung mit der Tagesordnung und den Beschlussvorlagen soll den Mitgliedern des Verwaltungsrates mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugehen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens von einem Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragt wird.

- Sitzungen des Verwaltungsrates k\u00f6nnen auch auf dem Weg der elektronischen Kommunikation ohne Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder am Sitzungsort als hybride oder virtuelle Sitzung durchgef\u00fchrt werden.
- 4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
- 5. Bei dringenden Angelegenheiten kann die Entscheidung schriftlich im Umlaufverfahren eingeholt werden, die in der nächsten Sitzung protokolliert werden muss. Für die Rückmeldung zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist eine Frist zu setzen. Erfolgt auf die Aufforderung zur Beschlussfassung innerhalb der gesetzten Frist keine Äußerung, so gilt dies als Stimmenthaltung. Der Beschluss kommt im schriftlichen Umlaufverfahren zustande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates dem Beschluss zugestimmt haben, soweit nicht die Satzung eine größere Mehrheit vorsieht.

- 6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Gegenstände der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.
 Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrates und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden. Wenn kein Widerspruch dagegen eingelegt wird, gilt sie 14 Tage nach Versendung als genehmigt.
- 7. Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt ehrenamtlich aus. In ihrer ehrenamtlichen Funktion haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, sofern die Vermögenssituation des Vereins dies zulässt.
- 8. Der Verwaltungsrat kann für seine Aufgabenerfüllung Ausschüsse bilden.

§ 13 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen nach fachlichen, wirtschaftlichen und geistlichen Gesichtspunkten.

Dem Verwaltungsrat obliegen folgende Aufgaben:

- 1. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel aller Stimmen im Verwaltungsrat.
- 2. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplanes.
- 4. Beschlussfassung über
 - a) die Übernahme neuer Aufgaben und Beteiligungen durch den Verein:
 - b) die Errichtung oder Übernahme von gemeinnützigen Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung (§ 2) sowie die Beteiligung an denselben:
 - c) die Ausgliederung von Geschäftsanteilen;
 - d) die Schließung von Betriebseinheiten und Arbeitsstätten des Vereins; sofern der Satzungszweck davon unberührt bleibt.

- 5. Zustimmung zur Aufnahme von Einzelkrediten ab 100.000 € oder eines Gesamtkreditvolumens ab 200.000 € pro Geschäftsjahr, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind.
- 6. Zustimmung zu allen sonstigen Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammengenommen einen Betrag von 250.000 € übersteigen, soweit sie nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind;
- 7. Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, sofern der Satzungszweck davon unberührt bleibt;
- 8. Beratung des geprüften Jahresabschlusses;
- 9. Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
- 10. Bestätigung der Geschäftsordnung für den Vorstand;
- 11. Abschluss von Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes.

§ 14 Vorstand

- 1. Der hauptamtliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu drei Personen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtswirksamen Vertretung genügt die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Vorstandes.
- 2. Der theologische Vorstand soll ein ordinierter Pfarrer der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sein sowie über Erfahrungen in der Unternehmensführung gemeinnütziger Organisationen verfügen.
- 3. Der kaufmännische Vorstand soll eine Person mit betriebswirtschaftlichem Hochschulabschluss und Erfahrungen der Unternehmensführung gemeinnütziger Organisationen sein.

- 4. Über die Profession des dritten Vorstandsmitgliedes entscheidet der Verwaltungsrat je nach Notwendigkeit für den Verein. Es soll eine Person mit einem Hochschulabschluss und Erfahrungen in der Unternehmensführung gemeinnütziger Organisationen sein.
- 5. Ein Vorstandsmitglied leitet die unter § 5 genannte Diakonische Gemeinschaft des Vereins und wird damit deren Mitglied. Der Verwaltungsrat wählt dieses Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit der Diakonischen Gemeinschaft.
- 6. Ist eine Vorstandsposition nicht besetzt, kann der Verein auch von einem Vorstandsmitglied und einem bevollmächtigten Vertreter gem. § 30 BGB, der vom Verwaltungsrat bestimmt wird, vertreten werden, damit die Handlungsfähigkeit des Vorstandes zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- 7. Im Falle der Abberufung von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern kann diese auch in einer außerordentlichen Verwaltungsratssitzung erfolgen. Bis zur Neubesetzung kann der Verwaltungsrat einen bevollmächtigten Vertreter gemäß § 30 BGB bestimmen.
- 8. Der Verwaltungsrat kann einen bevollmächtigten Vertreter gemäß § 30 BGB befristet bestimmen, wenn ein Vorstandsmitglied krankheitsbedingt die rechtswirksame Vertretung des Vereins länger als 20 Arbeitstage nicht wahrnehmen kann.
- 9. Das Dienstverhältnis der Vorstandsmitglieder endet in der Regel mit dem Eintritt in die Regelaltersrente.
- 10. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- Vorstandsmitglieder k\u00f6nnen auch w\u00e4hrend der Amtszeit das Amt niederlegen, zur\u00fccktreten oder vom Verwaltungsrat abberufen werden. In diesem Fall ist f\u00fcr den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied durch den Verwaltungsrat nachzuw\u00e4hlen.
- 12. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine ihren Aufgaben und ihrer Verantwortung entsprechend angemessene Vergütung.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen nach fachlichen, wirtschaftlichen und geistlichen Gesichtspunkten.

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung. Die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern wird in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- 2. Zur Gestaltung des christlichen Profils der Diakonissenanstalt fördert er die in § 5 genannte Diakonische Gemeinschaft und nimmt sie in die Pflicht.

§ 16 Satzungsänderungen

- Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen, an denen mindestens fünfundzwanzig (25) vom Hundert aller eingetragenen Mitglieder bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind, beschlossen werden und nur dann, wenn in der Einladung auf die beabsichtigte Satzungsänderung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen gem. Absatz 1 bedürfen zudem einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen, wobei zusätzlich erforderlich ist, dass auch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft des Vereins für den Beschlussgegenstand gestimmt haben.
- 3. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche den Sitz und den Zweck des Vereins zum Gegenstand haben, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass zur Beschlussfassung jeweils eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- 4. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind dem Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens rechtzeitig anzuzeigen. Vor Beschlussfassung soll die Möglichkeit zu einer Stellungnahme des Landeskirchenamtes eingeräumt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein ist aufzulösen, wenn die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke unmöglich geworden ist.
- 2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als drei Viertel aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, mit einer Frist von 8 Tagen einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V., das es im Sinn und Geist der Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmungen

- 1. Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.
- Sollte eine Satzungsbestimmung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Geltung der Satzung im Übrigen unberührt. Bis zur Beschlussfassung über die Satzungsbestimmung durch die Mitgliederversammlung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

§ 19 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung sowie der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
 Mit diesem Tag tritt die bisher gültige Satzung vom 12.06.2022 außer Kraft.
- 2. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes nach Maßgabe der neuen Satzung im Amt.
- 3. Der bisherige Verwaltungsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Genehmigung und Registration:

Die vorstehende Satzung ist von der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Landeskirchenamt, mit Schreiben vom 16.07.1997 bestätigt und vom Amtsgericht Dresden am 26.11.1997 in das Vereinsregister unter Nr. 51 eingetragen worden.

In der Mitgliederversammlung des Vereins am 02.10.2009 wurden Veränderungen beschlossen und in die vorstehende Satzung eingearbeitet. Die neue Fassung wurde von der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Landeskirchenamt, mit Schreiben vom 03.02.2010 bestätigt und vom Amtsgericht Dresden am 04.02.2010 in das Vereinsregister unter Nr. 51 eingetragen.

In der Mitgliederversammlung des Vereins am 12.06.2022 wurden weitere Veränderungen beschlossen. Die neue Fassung wurde der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Landeskirchenamt, mit Schreiben vom 12.06.2022 angezeigt und vom Amtsgericht Dresden am 15.09.2022 in das Vereinsregister unter Nr. 51 eingetragen.

In der Mitgliederversammlung des Vereins am 08.12.2024 wurden weitere Veränderungen beschlossen. Die neue Fassung wurde der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Landeskirchenamt, mit Schreiben vom 13.12.2024 angezeigt und vom Amtsgericht Dresden am 06.02.2025 in das Vereinsregister unter Nr. 51 eingetragen.

Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V.

Postanschrift: Holzhofgasse 29, 01099 Dresden

Besucheradresse: Bautzner Straße 64 - 70, 01099 Dresden

Telefon: 0351 810 0

Telefax: 0351 810-1100

E-Mail: vorstand@diako-dresden.de

Homepage: www.diako-dresden.de

Im Verbund der **Diakonie** ☐